

Waffenrecht

Themen

- 1) Erwerb und Überlassen
- 2) Transport
- 3) Sichere Aufbewahrung

Waffenrecht

Erwerb und Überlassen von Langwaffen

Voraussetzungen

- 1) Gültiger Jagdschein
- 2) Schriftlicher Antrag an die
Waffenbehörde innerhalb von
14 Tagen
- 3) Vorlage der Waffenbesitzkarte

Waffenrecht

Erwerb und Überlassen von Kurzwaffen

Voraussetzungen

- 1) Gültiger Jagdschein
- 2) Voreintrag
- 3) Schriftlicher Antrag an die
Waffenbehörde innerhalb von
14 Tagen
- 4) Vorlage der Waffenbesitzkarte

Waffenrecht

Vorübergehender Erwerb und Überlassen

Voraussetzungen

- 1) Gültiger Jagdschein und/oder
Waffenbesitzkarte
- 2) Bedürfniszweck
- 3) Maximal ein Monat
- 4) Leihbeleg gem. § 38 Ziffer 1e)
WaffG wenn Waffe geführt
werden soll

Waffenrecht

Führen und Schießen

Jäger dürfen Jagdwaffen (auch PTB-Waffen) führen und mit ihnen schießen

- zur befugten Jagdausübung (Ein- und Anschießen)
- zur Ausbildung von Jagdhunden
- zum Jagd- und Forstschutz

Waffenrecht

Führen und Schießen

- 1) Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten dürfen die Waffen **nicht schussbereit** (also ungeladen) geführt werden.
- 2) An-/Abfahrt zum Revier inklusive kleinerer Besorgungspausen
- 3) Schüsseltreiben oder sonstige jagdgesellschaftliche Veranstaltungen

Waffenrecht

Führen und Schießen

Aber:

Wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen, sollten Waffen in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden

- Diebstahlschutz
- Vermeidung von Irritationen und Missverständnissen